

Zuständiges Dezernat/Amt: Landrätin / Personal- und Serviceamt

Beschlussvorlage öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Einstimmig		
Kreisausschuss	18.09.2018						
Kreistag Uckermark	26.09.2018						

Inhalt:

Ausschreibung der Stelle eines Beigeordneten des Landkreises Uckermark/Auswahlverfahren

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

1.

Der Kreistag beschließt gemäß § 131 Absatz 1 S. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in Verbindung mit § 60 Abs. 1 S. 1 BbgKVerf, die Stelle eines Beigeordneten des Landkreises Uckermark öffentlich und überregional auszuschreiben.

2.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausschreibung durchzuführen und den als Anlage 1 beigefügten Ausschreibungstext zu verwenden. Die Ausschreibung erfolgt in der Märkischen Oderzeitung, Regionalausgabe "Uckermark-Anzeiger", im Uckermark-Kurier, Regionalausgaben "Prenzlauer Zeitung" und "Templiner Zeitung" sowie durch Anzeige in der Zeitung "Die Welt". Des Weiteren wird der Text der Ausschreibung ins Internet gestellt und ist unter der Adresse www.uckermark.de abrufbar.

3.

Das Auswahlverfahren zur Vorbereitung der Wahl eines Beigeordneten des Landkreises Uckermark erfolgt gemäß Anlage 2.

gez. Karina Dörk
Unterschrift

05.09.2018
Datum

Begründung:

Das Beamtenverhältnis mit dem bisherigen Beigeordneten, Herrn Frank Fillbrunn, endete aufgrund der Begründung eines anderen Beamtenverhältnisses durch Entlassung mit Ablauf des 31.08.2018. Im Zuge der Wiederbesetzung der Stelle soll das Verfahren für die Wahl eines Beigeordneten des Landkreises Uckermark eingeleitet werden.

Entsprechend § 131 Absatz 1 S. 1 BbgKVerf in Verbindung mit § 60 Absatz 1 S. 1 BbgKVerf erfolgt die Wahl durch den Kreistag auf Vorschlag des Landrates für eine Amtszeit von 8 Jahren.

Die Stellen der Beigeordneten sind gemäß § 131 Absatz 1 S. 1 BbgKVerf in Verbindung mit § 60 Absatz 2 S. 1 BbgKVerf öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibungsmodalitäten, insbesondere Umfang und Inhalt, liegen in der Zuständigkeit des Kreistages. Ihm ist vorbehalten, den Text der Ausschreibung durch Beschluss festzulegen.

Gemäß § 131 Abs. 1 S. 1 BbgKVerf in Verbindung mit § 59 Abs. 3 BbgKVerf müssen die Beigeordneten die für das Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen. Einer der Beigeordneten muss die Befähigung zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst oder zum Richteramt oder eine den vorgenannten Befähigungsvoraussetzungen vergleichbare Qualifikation haben.

Die in der Ausschreibung festgelegte Bewerbungsfrist ist keine Ausschluss-, sondern eine Ordnungsfrist. Nach deren Ablauf eingehende Bewerbungen können deshalb in das Auswahlverfahren einbezogen werden, sofern nicht im Ausschreibungstext ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass diese unberücksichtigt bleiben. Bei der vorliegenden Ausschreibung wird im Interesse der Sicherung eines ordnungsgemäßen zeitlichen Ablaufes ausdrücklich darauf hingewiesen, dass später eingehende Bewerbungen unberücksichtigt bleiben.

Als Ende der Bewerbungsfrist wird der 21.10.2018 festgelegt. Den Abgeordneten wird die Möglichkeit eröffnet, im Zeitraum vom 29.10.2018 bis 09.11.2018 während der Zeiten, zu denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist oder nach Absprache mit dem Büroleiter der Landrätin oder einer von der Landrätin bestimmten Stelle Einsicht in die Bewerbungsunterlagen zu nehmen.

Die Auswahlentscheidung wird von der Landrätin vorbereitet, sie unterbreitet der Vertretungskörperschaft den Vorschlag als Grundlage für den Wahlakt. Für die Auswahl ist anhand der Erkenntnisse, die nach den Kriterien Eignung, Befähigung und fachliche Leistung gewonnen worden sind, eine Rangfolge der Bewerber zu ermitteln. Die Entscheidung für den Erstplatzierten ist für die wahlberechtigte Vertretungskörperschaft nachvollziehbar zu begründen und durch entsprechende Unterlagen zu belegen. Aus der Vorlage muss für die Vertretung erkennbar sein, warum dieser den anderen Bewerbern vorzuziehen ist und deshalb für die Wahl vorgeschlagen wird.

Das Auswahlverfahren ist in Anlage 2 nochmals zusammengefasst dargestellt.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 - Ausschreibungstext
Anlage 2 – Auswahlverfahren

Anlage 1

Beim Landkreis Uckermark mit Dienstsitz in Prenzlau ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/einer

Beigeordneten

neu zu besetzen.

Der Landkreis Uckermark hat gegenwärtig ca. 120.000 Einwohner und liegt im Nordosten von Brandenburg in einer landschaftlich sehr reizvollen Region. Neben der Papier- und Chemieindustrie im Wachstumskern Schwedt/Oder haben vor allem die erneuerbaren Energien sowie die Landwirtschaft und der Tourismus eine große Bedeutung für die weitere wirtschaftliche Entwicklung des Landkreises. Mehr Informationen über den Landkreis finden Sie im Internet unter www.uckermark.de.

Die Wahl erfolgt durch den Kreistag des Landkreises Uckermark. Sie ist für die Sitzung am 05.12.2018 vorgesehen. Es erfolgt eine Ernennung in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von 8 Jahren.

Der/Dem Beigeordneten wird die Leitung des Dezernates II (Dezernat für Arbeit, Soziales und Gesundheit) übertragen, dem das Sozialamt, das Jugendamt, das Jobcenter sowie das Gesundheits- und Veterinäramt zugeordnet sind. Änderungen des Geschäftsbereiches bleiben jedoch ausdrücklich vorbehalten.

Die/Der Bewerber(in) muss die für das Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen. Erforderlich ist eine Befähigung zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst oder zum Richteramt oder eine den vorgenannten Befähigungsvoraussetzungen vergleichbare Qualifikation. Weiterhin müssen die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit vorliegen. Wählbar sind Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes sowie sonstige Unionsbürger, die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten. Sofern die/der Bewerber(in) erstmalig in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen wird, darf sie/er das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Das Amt der/des Beigeordneten ist entsprechend der Verordnung über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Brandenburg (Brandenburgische Kommunalbesoldungsverordnung - BbgKomBesV) nach Besoldungsgruppe B2 eingestuft.

Die politischen Kräfteverhältnisse im Kreistag stellen sich zurzeit wie folgt dar:

SPD/BVB 15 Sitze, CDU 14 Sitze, Die Linke 9 Sitze, FDP 4 Sitze, Grüne/Rettet die Uckermark 3 Sitze, Bauern-Ländlicher Raum 3 Sitze, NPD 2 Sitze

Die Bewerbungsfrist endet am 21.10.2018. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehende Bewerbungen nicht berücksichtigt werden.

Die Wahl erfolgt auf Vorschlag der Landrätin. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Kreistagsabgeordneten berechtigt sind, Einsicht in die Bewerbungsunterlagen zu nehmen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass in der öffentlichen Be-

schlussvorlage persönliche Daten der Bewerberinnen/Bewerber zur Kenntnis gegeben werden.

Aussagefähige Bewerbungen sind unter Angabe des Kennwortes "Beigeordneter" mit Lebenslauf und Nachweisen über den Bildungsgang und die bisherigen Tätigkeiten zu richten an:

Landkreis Uckermark
Die Landrätin
Karl-Marx-Straße 1
17291 Prenzlau

Anlage 2

Auswahlverfahren:

- Die eingehenden Bewerbungen werden anhand der Kriterien des in der Stellenausschreibung formulierten Anforderungsprofils durch die Landrätin geprüft. Bewerbungen von Bewerberinnen/Bewerbern, die zwingende Voraussetzungen nicht erfüllen, finden keine Berücksichtigung im weiteren Auswahlverfahren
- Die verbleibenden Bewerbungen sind die Basis für die Feststellung durch die Landrätin, wer nach Maßgabe des Anforderungsprofils in der Stellenausschreibung am besten für die ausgeschriebene Stelle geeignet ist. Bei der Auswahlentscheidung ist/sind
 - a) das Anforderungsprofil zu beachten,
 - b) von einem richtigen Sachverhalt auszugehen,
 - c) gesetzliche Bedingungen zu beachten,
 - d) die originären Entscheidungsspielräume zu beachten,
 - e) willkürliche Erwägungen zu unterlassen.
- Sind Bewerber/innen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung gleich zu beurteilen, darf die Landrätin weitere sachgerechte Hilfskriterien heranziehen und darüber entscheiden, welchen Hilfskriterien er größeres Gewicht beimisst.
- Den Mitgliedern des Kreistages ist ausreichend Zeit zur Prüfung der Bewerber/innen anhand der Bewerbungsunterlagen einzuräumen. Jedem Kreistagsabgeordneten steht das Recht zu, die Bewerbungsunterlagen einzusehen und sich von jeder/jedem einzelnen Bewerber/in ein Bild zu machen. Falls eine persönliche Vorstellung und Befragung der Bewerber/innen vorgesehen ist, erfolgen diese in öffentlicher Sitzung, es sei denn, es liegt ein Ausschlussgrund nach § 131 Absatz 1 S. 1 BbgKVerf in Verbindung mit § 36 Absatz 2 S. 2 BbgKVerf vor.
- Mitglieder des Kreistages, die sich zur Wahl stellen, unterliegen einem Mitwirkungsverbot nach § 131 Absatz 1 S. 1 BbgKVerf in Verbindung mit § 22 Absatz 1 BbgKVerf.
- Die Auswahlentscheidung für die/den Beigeordneten wird von der Landrätin vorbereitet. Sie unterbreitet dem Kreistag einen Vorschlag als Grundlage für den Wahlakt und lässt diesen in die Beschlussvorlage zur Wahl der/des Beigeordneten einfließen. Für die Wahl der/des Beigeordneten ist anhand der Erkenntnisse, die nach den Kriterien Eignung, Befähigung und fachliche Leistung gewonnen worden sind, eine Rangfolge der Bewerber/innen zu ermitteln. Die Entscheidung für die/den Erstplatzierte/n ist für die wahlberechtigte Vertretungskörperschaft nachvollziehbar zu begründen und durch entsprechende Unterlagen zu belegen. Aus der Vorlage muss für die Vertretung erkennbar werden, warum diese/dieser den anderen Bewerbern vorzuziehen ist und deshalb für die Wahl vorgeschlagen wird.